

Vereinssatzung

des

„Förderverein

der

31. Staatlichen Grundschule

Erfurt e. V. „

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 1 Der Verein führt den **Namen** "Förderverein der 31. Staatlichen Grundschule Erfurt e. V."

§ 2 Der Verein hat seinen **Sitz** in Erfurt.

§ 3 Der Verein ist in das **Vereinsregister** beim Vereinsregisteramt Erfurt eingetragen.

§ 4 Grundlage für die Arbeit des Fördervereins ist das **BGB** (§§ 21 ff).

§ 5 Der Förderverein ist konfessionell und politisch **neutral**.

II. Zwecksetzung des Vereins

§ 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Absichten** im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenverordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

§ 7 Der Verein hat den **Zweck**, die Schule bei ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen, indem er

a) durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ermöglicht

b) zur Ermöglichung förderungswürdiger Maßnahmen und Veranstaltungen - auch kultureller Art - beiträgt

c) bedürftigen Schülern bei der Anschaffung von Lehrbüchern behilflich ist

d) bedürftigen Schülern durch finanzielle Zuwendungen die Teilnahme an Klassenfahrten etc. ermöglicht

§ 8 Alle Leistungen des Vereins erfolgen **freiwillig**. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Die Mitglieder des Fördervereins erhalten **keine Gewinnanteile** und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 (nicht besetzt)

III. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 12 Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Organisationen
- Körperschaften.

§ 13 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen **Antrag** und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Antrag muss die Anerkennung der Vereinssatzung beinhalten.

§ 14 Die **Mitgliedschaft erlischt**, außer durch Tod,

a) durch schriftliche Austrittserklärung

- zum Ende eines Kalenderjahres
- zum Ende eines Schuljahres (31. Juli)

b) durch Vereinsausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschluss besteht eine Einspruchsfrist von einem Monat. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 15 Der Förderverein gewinnt seine **Einkünfte** durch

- Beiträge der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen
- die Einkünfte des Vereinsvermögens.

§ 16 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

IV. Organe des Fördervereins

§ 17 Der **Vorstand** besteht aus dem ersten und einem zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 18 Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem **Schriftführer** und **zwei Beisitzern** besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Vorstand und Ausschuss sind bei der Anwesenheit von **mindest 3 ihrer Mitglieder beschlussfähig**.

§ 20 Die **Amtszeit** von Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfern beträgt 4 Jahre.

§ 21 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand **mindest einmal jährlich schriftlich einzuberufen**. Die Einladung ist **mindest zwei Wochen vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden**.

§ 22 Der **ordentlichen Mitgliederversammlung** obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 23 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

§ 24 **Stimmübertragung** ist bei Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Vollmacht möglich.

§ 25 Der Beschluss für eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 26 Gefasste **Beschlüsse und Sitzungsprotokolle** werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

V. Auflösung des Fördervereins

§ 27 Der **Beschluss** zur Auflösung des Fördervereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt dessen Vermögen an den Schulträger zur Weiterleitung an die 31. Staatliche Grundschule in Erfurt mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 7 dieser Satzung zu verwenden.

Erfurt, 15.01.2008